



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan (F.D.P.)

und

Antwort

Der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Brandschutz/Firma Oesterreich in Geesthacht (2.Anfrage)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Laut einem Kurzbericht in den Lauenburgischen Nachrichten vom 6. 6. 2001 S. 13 hat es in einer Geesthachter Recyclingfirma erneut einen Großbrand gegeben. Es war der 13. Brand.

Ich frage die Landesregierung:

- 1. War dieser Großbrand eine bedeutsame Störung, die dem Staatlichen Umweltamt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde gemeldet wurde? Trifft es zu, dass der Großbrand auf dem Gelände der Firma RES Oesterreich geschah und seit 1990 der sechste meldepflichtige Störfall war?**

Antwort: Nein.

Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort:

Bei dem Brand in der Nacht vom 04.06.01 auf den 05.06.01 handelte es sich nicht um einen Störfall. Es bestand zu keiner Zeit eine Gefahr für die Arbeitnehmer, die Anwohner oder die Umwelt.

Trotz einer geringen Schadenshöhe von ca. DM 3.000,-- war das Schadenfeuer gemäß DIN 14010/14011 als Großbrand einzustufen. Die Definition eines Großbrandes nach DIN 14010/14011 ist nicht abhängig von der Größe des Brandes, sondern allein vom Umfang des vor Ort eingesetzten Materials der Feuerwehr. Sie ist ferner kein Kriterium für die vorliegende Gefährdung.

Eine aussagekräftiger Bericht der Feuerwehr liegt nicht vor. Nach Auffassung des Kreisbrandschutzingenieurs handelte es sich vorliegend um ein kleines Brandereignis, welches auch mit geringerem Materialeinsatz zu beherrschen gewesen wäre. Im übrigen sind die polizeilichen Ermittlungen wegen des Verdachtes der Brandstiftung noch nicht abgeschlossen.

Der Vorfall war kein meldepflichtiges Ereignis gemäß Immissionsschutzrecht.

- 2. Sind angesichts der Zahl der Brände auf dem Gelände der Fa. RES Oesterreich und der Tatsache, dass nahezu die Hälfte als "bedeutsame Störungen mit erheblichen Auswirkungen" dem Staatlichen Umweltamt gemeldet werden mussten, nach Einschätzung der Landesregierung die bisher erteilten Auflagen zur Genehmigung der Anlage ausreichend, ihre Umsetzung durch den Betrieb zufriedenstellend und die Beratung durch die Behörden dem Pilotcharakter der Anlage angemessen gewesen?**

Wenn ja, worauf gründet sich die Einschätzung der Landesregierung im einzelnen?

Wenn nein, welche zusätzlichen Auflagen sind erteilt worden oder sollen erteilt werden, um einen weitgehend störungsfreien Betrieb der Anlage zu gewährleisten?

Antwort:

Hier handelt es sich um Meldungen des Betriebs nach der Nr. 8.7 der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Abl. S.-H. 1998, S. 169), die unverzüglich bei jeder bedeutsamen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage an das StUA zu erfolgen haben. Dem Anlagenbetreiber wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens diese Mitteilungspflicht bestandskräftig auferlegt.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Pilotanlage handelt, wird in einem Genehmigungsverfahren in den betroffenen Rechtsbereichen die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen geprüft. Dies geschieht insbesondere durch

Einbeziehung der verschiedenen Fachbehörden: Kann die Antragstellerin die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nachweisen, hat sie ein Anrecht auf die Erteilung der Genehmigung (sog. „gebundene“ Genehmigung).

Auch im Fall der Fa. Oesterreich ist so verfahren worden. Die Umsetzung der Nebenbestimmungen zur Genehmigung der Anlage hat sich bei wiederholten Kontrollen als zufriedenstellend erwiesen.

Folgende Fachbehörden wurden dabei von der damaligen Genehmigungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Lübeck, beteiligt und beratend hinzugezogen:

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, insbesondere als Umweltbehörde (Abfall- und Wasserbehörde) und als Brandschutzbehörde.

Ferner das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten des Landes Schleswig-Holstein, das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein sowie die Stadt Geesthacht.

Nach dem Brand in der Produktionsanlage im Februar dieses Jahres wurde vom Staatlichen Umweltamt ein Fachgutachter eingeschaltet, der u.a. eine sicherheitstechnische Abnahmeprüfung vor Wiederinbetriebnahme der Anlage durchführen soll. Sich hieraus ggf. ergebende Auflagen sind umzusetzen.

3. Welche besonderen, den Betrieb der Pilotanlage betreffenden Nebenbestimmungen, hat das Staatliche Umweltamt als zuständige Landesbehörde für die Erteilung der Betriebsgenehmigung für die Firma RES Oesterreich in Geesthacht bei der Erteilung der Genehmigung dem Betreiber der Anlage auferlegt?

Antwort:

Die Auflagen in den Nebenbestimmungen werden wie bei jeder anderen genehmigungsbedürftigen Anlage unter Einbeziehung aller zuständigen Fachbehörden festgelegt, unabhängig vom Pilotcharakter der Anlage. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil der Genehmigung. Eine detaillierte Darstellung aller Nebenbestimmungen ist aufgrund ihres Umfangs an dieser Stelle nicht möglich. Die Nebenbestimmungen enthalten auf den Einzelfall abgestimmt u.a. auch Maßnahmen zum baulichen und vorbeugenden Brandschutz, Arbeitsschutz, zur Sicherheitstechnik und zum Immissionsschutz. Laut Landesbauordnung sind bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit insbesondere für Menschen, Tiere und Sachwerte besondere Anforderungen zu stellen, die im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht erforderlich waren.

- 4. Sind in diesen Nebenbedingungen beispielsweise auch Auflagen hinsichtlich der Lagerung der ölhaltigen Metallspäne enthalten, deren Einhaltung verhindert, dass sich das Material selbst entzündet?**

Antwort: Ja.

Wie die Vorfälle gezeigt haben, müssen diese Nebenbestimmungen ggf. weiterentwickelt werden. Aus diesem Grunde wurde vor der Wiederinbetriebnahme ein weiterer Sachverständiger eingeschaltet (s. auch Antwort Frage 5).

- 5. Welches Ergebnis hat die auf S. 3 der Drucksache 15/865 berichtete sicherheitstechnische Überprüfung der Anlage durch das StUA erbracht?**

Antwort:

Dem StUA liegt ein Zwischenbericht des Gutachters zur sicherheitstechnischen Prüfung der Produktions- und Lageranlagen vor. Der Zwischenbericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb kurzfristig wieder aufgenommen werden kann, wenn bestimmte Maßnahmen zum Brandschutz vorgenommen werden. Die eigentliche Abnahmeprüfung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile durch den Sachverständigen nach § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz mit abschließendem Bericht steht noch aus.

- 6. Ist das in Drucksache 15/865 erwähnte und im vergangenen Jahr zusätzlich zum Alarm- und Gefahrenabwehrplan erstellte Brandschutzkonzept inzwischen umgesetzt worden?**

Wenn nein, - warum nicht?

Antwort:

Die Umsetzung ist noch nicht abgeschlossen, da teilweise nach derzeitigem Stand eine Überarbeitung notwendig ist.

Ein Teil der gutachterlichen Aufgabenstellung (vgl. Frage 5) betrifft auch die Bewertung des Brandschutzkonzeptes der Fa. icb aus Lübeck. Der Gutachter der Fa. INBUREX und der Brandschutzingenieur des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie das Staatliche Umweltamt Itzehoe halten übereinstimmend die Schaumlöschanlage als wesentliches Element des Brandschutzkonzeptes für nur bedingt wirksam. Deshalb empfehlen sie in Ergänzung des Brandschutzkonzeptes, das Lagergut mit Metallzunder oder Sand abzudecken, was der Anlagenbetreiber bereits jetzt befolgt.

- 7. Welche zusätzlichen Auflagen enthält das Brandschutzkonzept und durch welche konkreten Maßnahmen soll die Gefahr eines Brandes vermindert und die Bekämpfung eines gegebenenfalls dennoch auftretenden Brandes verbessert werden?**

Antwort:

Zum Brandschutzkonzept wird verwiesen auf die Antwort der Frage 6. Als zusätzliche konkrete Maßnahme werden sämtliche Lagerbestände mit „Zunder“ (Eisenoxid) oder Sand abgedeckt. Damit wird der Zutritt von Sauerstoff, welcher ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines Brandes ist, verhindert.

Weiterhin wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 4; bei der Weiterentwicklung der Nebenbestimmungen sind ggf. die laut Gutachter möglichen Maßnahmen der Feuerwehr zur Bekämpfung eines fortgeschrittenen Brandes aufzunehmen.

- 8. Gibt es einen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstellten Feuerwehrplan für die Anlage? Wird der Feuerwehrplan laufend den Änderungen im Betriebsablauf angepasst?**

Antwort: Ja.

Nach § 26 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) hat die Firma der Feuerwehr Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen und diese laufend zu aktualisieren, was vorliegend auch erfolgt ist.

Werden vom Betrieb in ausreichender Menge die erforderlichen Löschmittel bereitgestellt und jederzeit zugänglich aufbewahrt?

Antwort: Ja. (Zunder und Sand, s. Antwort zu Frage 7)

- 9. Teilt die Landesregierung die Einschätzung der Freiwilligen Geesthachter Feuerwehr, dass der Betrieb als brandgefährlich einzustufen ist? Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich aus dieser Einstufung? Wenn nein, warum nicht?**

Antwort:

Nach Auffassung der Brandschutzbehörde des Kreises ist der Betrieb nicht als „Einrichtung mit erhöhter Brand- oder Explosionsgefahr“ im Sinne der §§ 17 und 27 des Brandschutzgesetzes anzusehen.

Dem Innenministerium liegen keine konkreten Gründe vor, die eine andere Einschätzung zulassen.

Hat die zuständige Landesbehörde die Aktualisierung des Feuerwehrplanes kontrolliert und wenn ja, mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es wird auch auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen. Zuständig für die Kontrolle der Aktualisierung ist nicht eine Landesbehörde, sondern nach § 28 Abs. 2 Brandschutzgesetz die örtliche Feuerwehr sowie im Rahmen einer evtl. erforderlichen Brandverhütungsschau nach § 23 Brandschutzgesetz die Brandschutzbehörde des Kreises.

Das Innenministerium und der Landrat als zuständige (Landes-) Aufsichtsbehörden (§ 35 BrSchG) haben nicht die Aufgabe, die Aktualisierung von Feuerwehrplänen zu kontrollieren, sondern üben lediglich Rechtsaufsicht aus.

10. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass möglicherweise vom Betrieb wie den beteiligten Behörden die Risiken, die mit dem Umgang, der Lagerung und weiteren Verarbeitung von leicht entzündlichen ölhaltigen Metallspänen verbunden sind, unterschätzt wurden?

Antwort:

Nach bisherigen Erkenntnissen haben die ölhaltigen Metallspäne ein geringes Potenzial zur Selbstentzündung (INBUREX). Eine abschließende Einstufung (z.B. als „leicht entzündlich“ im Sinne der Gefahrstoffverordnung) liegt noch nicht vor.

Wenn nein, wie stellt sich die Situation aus Sicht der Landesregierung dar?

Antwort:

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit hat nicht bestanden.
Die Risiken für Mensch und Umwelt wurden bei dieser Pilotanlage zum Zeitpunkt der Genehmigung in Verbindung mit den damals vorliegenden Kenntnissen richtig eingeschätzt.

Gleichwohl wurden in der Pilotphase Detailkenntnisse über die Lagerung, den Betrieb, den Brandschutz und die Brandbekämpfung gewonnen, die zu laufenden Optimierungen zwangen, welche auch durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Gutachten (s. Antwort zu Frage 5) verwiesen. Hierin wird u.a. hinterfragt, ob das der Genehmigung zugrundeliegende Gutachten zum stofflichen Gefährdungspotenzial der TU-Hamburg-Harburg zu einem zutreffenden Ergebnis gekommen ist. Die Bewertung des stofflichen Gefahrenpotentials wird derzeit noch einmal von der zuständigen Landesbehörde überprüft.

Außer Frage steht für die Landesregierung, dass künftig noch mehr Initiative darauf verwandt werden muss, damit Brände in der Anlage durch vorbeugende Maßnahmen weitestgehend vermieden werden. Brände - gleich welcher Größe und mit welchen Auswirkungen - sollen im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb nicht vorkommen und müssen selbstverständlich absolute Ausnahmesituationen bleiben. Eine vollständiger Ausschluss von nicht bestimmungsgemäßen Anlagenzuständen kann jedoch niemals garantiert werden.

